



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu

Bebauungsplan "Friesenhofen Hinzanger Straße 3. Änderung"

2. Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Anlage 1

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden erfolgte vom 02.08.2019 bis einschließlich 30.08.2019.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 12.08.2019 bis einschließlich 30.08.2019 im Stadtbauamt. Hierzu gingen keine Stellungnahmen ein.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange:

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Netze BW GmbH (Stellungnahme ohne Anregung)

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

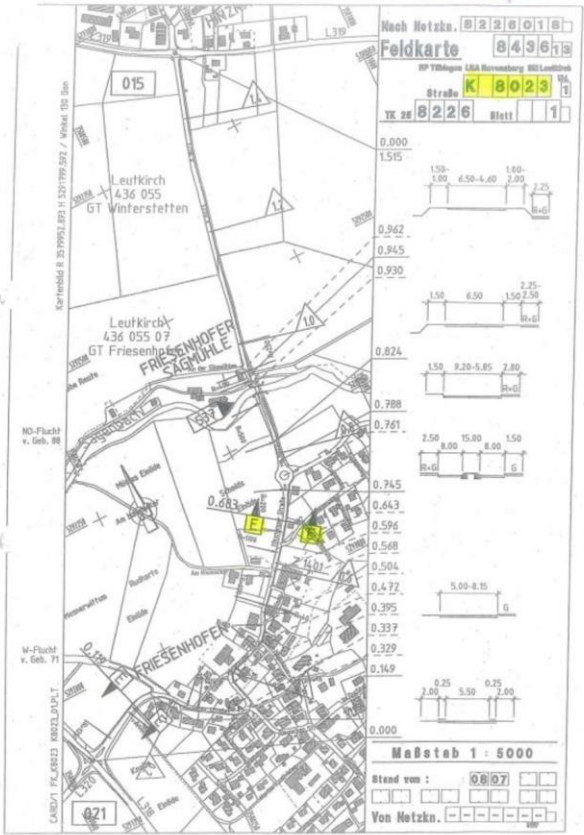
Lfd. Nr	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat (Beschlussantrag)
1	Landratsamt Ravensburg Bau- u. Umweltamt Stellungnahme vom 29.08.2019	<u>A. Straßenbau</u> Herr Kuhm, Tel. 0751 85-2412 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb und außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße K 8023, siehe Anlage Feldkarte.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu

Bebauungsplan "Friesenhofen Hinzanger Straße 3. Änderung"

2. Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Anlage 1

Lfd. Nr	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat (Beschlussantrag)
		<p data-bbox="884 406 996 438">Anlage</p>  <p data-bbox="436 1308 683 1340">1. Zufahrt / Erschließung</p> <p data-bbox="436 1340 1164 1444">Außerhalb des Erschließungsbereiches sind unmittelbare Zufahrten oder Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Kreisstraße wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet.</p>	<p data-bbox="1189 1340 1691 1444">Die Stellungnahme zum Zufahrtsverbot wird zur Kenntnis genommen. Eine Zufahrt zu den dort befindlichen Grundstücken ist zwar aufgrund der an der angrenzenden</p>	<p data-bbox="1700 1340 2116 1420">Ergänzung der Planzeichnung um das Zufahrtsverbot entlang der Hinzanger Straße nordöstlich des Kreisverkehrs.</p>



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu

Bebauungsplan "Friesenhofen Hinzanger Straße 3. Änderung"

2. Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 1

Lfd. Nr	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat (Beschlussantrag)
		<p>Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungslageplan M 1:500 vom 13.05.2019 nicht vollständig festgesetzt. Es ist gemäß der beigefügten Feldkarte für den Bereich nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes noch zu ergänzen.</p> <p><u>2. Bepflanzung</u> Die Sichtfelder an den Zufahrten in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen freigehalten werden. Bäume und Gebüsche dürfen (im ausgewachsenen Zustand) nicht in den Sicherheitsraum der Kreisstraße hineinragen. Dieser Punkt wurde bei der Abwägung der Stellungnahme des Straßenbauamtes behandelt. Im Bebauungslageplan M 1:500 vom 13.05.2019 wurden nördwestlich des Kreisverkehrsplatzes weitere zu pflanzende Bäume eingetragen. Ergänzend zur Stellungnahme vom 26.04.2019 wird der erforderliche Sicherheitsraum für Bäume und Gebüsch definiert. Dieser hat seitlich des äußeren befestigten Fahrbahnrandes der Kreisstraße eine Breite von $\geq 1,00$ m und ist mindestens 4,50 m hoch.</p>	<p>öffentlichen Grünfläche ohnehin nicht möglich, dennoch wird der Vollständigkeit halber das Zufahrtsverbot auch für den Bereich nordöstlich des Kreisverkehrs ergänzt.</p> <p>Wird Zur Kenntnis genommen. Wie dargestellt wurde dieser Punkt bereits abgehandelt.</p> <p>Der Hinweis zum erforderlichen Sicherheitsraum nordwestlich des Kreisverkehrs wird zur Kenntnis genommen. Da die Breite der festgesetzten Straßenbegleitgrünfläche mehr als 6 Meter beträgt, kann selbst mit leicht variablen Pflanzstandorten eine Einhaltung des genannten Sicherheitsraums zum Fahrbahnrand der Kreisstraße gewährleistet werden. Im Rahmen der Pflanzmaßnahme wird darauf insbesondere geachtet. Eine Planänderung ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>B. Oberflächengewässer</u> Hr. Detzel, Tel.: 0751 85-4258</p> <p>Die Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen im HQ extrem Bereich sollten von der Gemeinde konkretisiert werden. Es sollte geprüft werden, ob nicht Festsetzungen erforderlich sind. Auf die „Hinweise für Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten“ (geändert am 10.5.2019), insbesondere Nr. 3, wird verwiesen.</p> <p>https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/documents/43970/44031/Hinweise_Bauen_im_Ueberschwemmungsgebiet_2019.pdf/4417a54b-5f83-4db0-a8b8-98c19d553c40</p>	<p>Der Hinweis zum Hochwasserangepassten Bauen wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Bebauungsplanes der von Extremhochwasser betroffen ist kommt es im Falle eines solchen Ereignisses zu Wasserständen von bis zu 0,10m Höhe. Die geplante Straße liegt bereits über dem Gelände, zudem dient die Höhe der Straße als Grundlage für die Festsetzung der zulässigen Erdgeschoss-Fußbodenhöhe, welche nach Festsetzung im Bebauungsplan bis zu 0,30 m über dem</p>	<p>Ergänzung der Begründung.</p>



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu

Bebauungsplan "Friesenhofen Hinzanger Straße 3. Änderung"

2. Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 1

Lfd. Nr	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat (Beschlussantrag)
			<p>Straßenniveau liegen darf. Damit wird der Thematik des Extremhochwassers nach Ansicht der Stadt Leutkirch ausreichend entgegengewirkt. Die Begründung zur Lage im HQ-extrem wird um eine ausführlichere Erläuterung ergänzt.</p>	
		<p><u>C. Naturschutz</u> Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244</p> <p>1. Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung: Schutzgut Boden</u> In der vorliegenden E-/A-Bilanzierung Fassung vom 20.12.2018 vorgelegt vom Büro „Rochus Hack“ ergänzt durch Herrn Ege Stand 03.06.2019 wird beim Schutzgut Boden noch das Versickerungsbecken mit bilanziert. Für dieses Versickerungsbecken werden nur 720 m² Fläche als Eingriffsfläche angegeben. Bei dieser angegebenen Fläche handelt es sich allerdings nur um die Sohlfläche des Beckens für die Versickerung. Die Böschungsflächen, die grob geschätzt mindestens eine genauso große Fläche wie die Sohlfläche einnehmen sind dabei nicht enthalten. In der Kostenrechnung zur Erschließung des BG wird für die Einsaat des Versickerungsbeckens eine Fläche von 2200 m² angesetzt. Die Böschungsflächen sind deshalb in der Bilanzierung zu ergänzen der Eingriff in den Boden mit zu bilanzieren. Die Bewertung ist entsprechend dem geplanten Bodenaufbau vorzunehmen. Z.B. kann bei einer Abdeckung von mind. 20 cm kulturfähigem Boden (Oberboden + kulturfähiger Unterboden) für diese Abgrabungsbereiche der Böschung die Bewertung 1-1-1 angesetzt werden. Die geplante sehr hohe Abgrabungstiefe von 2,5 - 3,0 m unter Geländeoberkante, bei einer mittleren Einstauhöhe von 36 cm sollte ebenfalls begründet werden.</p> <p>2. Hinweise</p> <p>Am Standort des Versickerungsbeckens liegt sehr hochwertiger Boden vor mit einer Bodenzahl von 74. Solche hochwertigen Böden sind vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. D.h. es ist beim Abtrag, Lagerung und</p>	<p>Der Hinweis auf die fehlende Bilanzierung für die Böschungsfläche des Versickerungsbeckens wird zur Kenntnis genommen. Tatsächlich wurde lediglich die Sohlfläche berücksichtigt. Es erfolgt eine Korrektur der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Versickerungsbecken im Umweltbericht und eine entsprechende Anpassung im Textteil des Bebauungsplanes unter Punkt 1.8.</p> <p>Die Abgrabungstiefe ist erforderlich um den technischen Anforderungen an eine funktionierende Regenwasserversickerung gerecht zu werden.</p> <p>Der Hinweis zum hochwertigen Boden im Bereich des Versickerungsbeckens wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Rahmen der</p>	<p>Anpassung der E-/A-Bilanzierung im Umweltbericht, Redaktionelle Anpassung des Textteils zum Bebauungsplan unter Punkt 1.8 sowie Anpassung der Begründung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu

Bebauungsplan "Friesenhofen Hinzanger Straße 3. Änderung"

2. Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und der Öffentlichkeit
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Anlage 1

Lfd. Nr	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat (Beschlussantrag)
		Transport des Oberbodens auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen zu vermeiden. Überschüssiger Oberboden ist einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau.	konkreten Bauausführung berücksichtigt.	